



## **Bekanntmachung**

### **über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Stenzenhof**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Art. 23 GO beschlossen, eine Entwicklungssatzung für den Ortsteil Stenzenhof aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 169/1, 169 (TF), 167 (TF), 9/1 (TF), 159 (TF), 161 (TF), 217 (TF), 162 (TF), 163 (TF), 164 (TF), 164/1 (TF), 165 (TF), 166 (TF) der Gemarkung Pondorf.

Mit der Aufstellung der Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erklärt der Markt Altmannstein bebaute Bereiche in Stenzenhof, die bisher planungsrechtlich im Außenbereich lagen, zum Innenbereich. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als Dorfgebiet dargestellt.

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 5 BauNVO als Dorfgebiet festgelegt.

Ferner hat der Marktgemeinderat am 12.02.2020 den Entwurf der Entwicklungssatzung in der Fassung vom 12.02.2020 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung ist durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der Entwurf der Entwicklungssatzung vom 12.02.2020 liegt mit der Begründung samt zeichnerischer und textlicher Festsetzungen in der Zeit

**vom 27.02.2020 bis zum 30.03.2020**

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegefrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zur Entwicklungssatzung in der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Altmannstein, 17.02.2020

Markt Altmannstein



Norbert Hummel  
1. Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 18.02.2020, abgenommen am 31.03.2020.

**Anlage zur Bekanntmachung**  
**über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung**  
**einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Stenzenhof**

